

GEWERBERECHT – G76

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Das Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister ist **kein allgemeines Gewerberegister** der Behörden. Ein derartiges, die gesamte Bundesrepublik umfassendes Gewerberegister gibt es nicht. Der Eintrag ins Gewerbezentralregister hat vor allem den **Zweck**, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen. So muss beispielsweise im öffentlichen Vergabeverfahren ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden. Auch für Geschäftspartner kann eine Auskunft sinnvoll sein.

Inhalt des Gewerbezentralregisters

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird beim Bundesamt für Justiz geführt. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus § 149 Abs.2 der Gewerbeordnung (GewO). Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden:

1. *Verwaltungsentscheidungen* (Gewerbeuntersagungen, Erteilung oder Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.)
2. *Verzichte* auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren
3. *Bußgeldentscheidungen*, die mehr als 200 € betragen, wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie
4. bestimmte *strafgerichtliche Urteile* wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten

Praxistipp: Oft ist gesetzlich vorgesehen, dass die bei den zuständigen Behörden vorzulegenden Auskünfte nicht älter als 3 Monate sein dürfen; so zum Beispiel in § 10 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder in § 34 d) GewO bei Erteilung der Erlaubnis an Versicherungsvermittler. Die Unterlagen sollten deshalb zügig zusammengestellt und vom Unternehmer der Behörde überreicht werden.

Löschung von Eintragungen aus dem Gewerbezentralregister, §§ 152, 153 GewO

1. Verwaltungsentscheidungen

Verwaltungsentscheidungen, die eine **natürliche Person** betreffen, werden aus dem GZR entfernt, wenn die Person das **80. Lebensjahr** vollendet hat. Für Eintragungen über **juristische Personen** und Personenvereinigungen gilt eine Frist von **zwanzig Jahren** ab Eintragung der Entscheidung im Register.

Eine **vorzeitige Entfernung der Eintragung** kann durch die Registerbehörde nicht angeordnet werden, da die GewO keine entsprechende Möglichkeit vorsieht.

Eine Eintragung ist jedoch vor Ablauf der Frist zu löschen, wenn die **zugrunde liegende Verwaltungsentscheidung aufgehoben** wird. Zuständig für die Aufhebung der Entscheidung ist die Ausgangsbehörde. Sofern eine Aufhebung erfolgt, ergeht automatisch eine Mitteilung an das GZR und die Eintragung wird gelöscht.

2. Bußgeldentscheidungen

Sofern die Geldbuße nicht mehr als **300 €** beträgt, sind Bußgeldentscheidungen nach einer Frist von **drei Jahren**, bei **höheren Geldbußen** nach einer Frist von **fünf Jahren** ab Rechtskraft der Entscheidung aus dem Register zu tilgen. Zu beachten ist, dass Bußgeldentscheidungen erst ab einem Betrag über **200 €** eintragungsfähig sind.

Sind mehrere Bußgeldentscheidungen oder zusätzliche strafgerichtliche Verurteilungen im Register eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die vorgenannten Fristen abgelaufen sind.

3. Strafgerichtliche Verurteilungen

Strafgerichtliche Verurteilungen sind nach einer Frist von **fünf Jahren** ab dem Tag des ersten Urteils aus dem Register zu tilgen.

Sind mehrere strafgerichtliche Verurteilungen oder zusätzlich Bußgeldentscheidungen im Register eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die vorgenannten Fristen abgelaufen sind.

Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist wird eine strafgerichtliche Verurteilung getilgt, wenn ihre Tilgung im **Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes** angeordnet wird.

Wo ist der Antrag auf Auskunft zu stellen?

Grundsätzlich nie bei der das Gewerbezentralregister führenden Behörde!

Stattdessen gilt:

Für juristische Personen mit Sitz im Saarland

Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Saarland stellen den **Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** meist bei der für sie zuständigen Gewerbebehörde, teilweise aber auch bei den Bürgerämtern.

Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen sollten bei Antragstellung stets einen **Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug** des jeweils zuständigen Amtsgerichts vorlegen, weil insbesondere den Meldebehörden aufgrund ihrer Aufgabenstellung der aktuelle Stand der Eintragungen in diesen Registern, z. B. Handelsregisternummer, Registergericht, Firmenbezeichnung, Rechtsform der Firma zumeist nicht bekannt oder nicht zugänglich ist.

Die Antragstellung erfolgt durch den **(gesetzlichen) Vertreter** der juristischen Person oder Personenvereinigung. Die **Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen**. Der Vertreter der juristischen Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt, vertreten lassen.

In **öffentlichen Vergabeverfahren** werden im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert, die nicht älter als drei Monate sind. Beteiligt sich ein gewerbliches Unternehmen an mehreren Ausschreibungen im Jahr, ist zu empfehlen, jeweils rechtzeitig eine aktuelle Auskunft zu beantragen. Die Anzahl der Auskünfte, die beantragt werden können, ist nicht begrenzt. Für jeden einzelnen Antrag wird jedoch die volle Gebühr erhoben.

Für Privatpersonen gilt:

Privatpersonen (natürliche Personen) müssen die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der **für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde** (z. B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) beantragen. Eine schriftliche Antragstellung beim Gewerbezentralregister direkt ist nicht möglich. Der Antrag kann auch nicht telefonisch gestellt werden.

Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Dies setzt grundsätzlich **persönliches Erscheinen** bei der den Antrag aufnehmenden Behörde voraus. Der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Rechtsanwalt oder den Ehegatten, vertreten lassen.

Für juristische Personen mit Sitz außerhalb Deutschland gilt:

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können **schriftlich** bei der Registerbehörde **beantragt** werden. Die Anschrift lautet:

Bundesamt für Justiz
- Gewerbezentralregister -
53094 Bonn

Der Antrag bedarf keiner besonderen Form. Die Auskunft wird **nur** über die **Hauptniederlassung** erteilt.

Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch ihren (gesetzlichen) Vertreter bei der Antragstellung vertreten. Der Antrag muss die vollständigen Personendaten des Vertreters enthalten und von ihm persönlich unterschrieben sein. Er kann sich bei der Antragstellung **nicht durch einen Bevollmächtigten**, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, **vertreten** lassen.

Die **Personendaten** und die **Unterschrift** müssen **amtlich bestätigt** sein. Eine solche amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder einen Notar erteilt werden. Es genügt auch die Übersendung einer beglaubigten Fotokopie eines amtlichen Personalpapiers, aus der sich die Personendaten ergeben.

Die **Antragstellung** (online oder mit Formular) erfolgt über die Homepage des Gewerbezentralregisters:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/Auskunft/Auskunft_node.html

Für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland

Für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für eine Person mit Wohnsitz im Ausland ist ebenfalls unter der oben genannten Downloadadresse der auszufüllende Antrag im Internet eingestellt.

Was kostet die Auskunft?

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Sie beträgt **13 Euro** und ist grundsätzlich bei der den Antrag aufnehmenden Behörde zu entrichten.

Antragsabonnement?

Ein Antragsabonnement ist nicht möglich. Allerdings ist die Anzahl der Anträge, die beantragt werden können, nicht begrenzt. Für jeden einzelnen Antrag wird jedoch die volle Gebühr fällig.

Umfang der Auskunft

Die Auskunft beinhaltet alle Entscheidungen, die im Gewerbezentralregister über den Antragsteller gespeichert sind.

Empfänger der Auskunft

Die Auskunft wird **grundsätzlich an den Antragsteller (Beleg-Art 1)** übersandt, § 150 Abs. 1 GewO. Die Übersendung an eine bevollmächtigte Person ist nicht möglich.

Für bestimmte Auskünfte kann die **direkte Übersendung an eine Behörde (Beleg-Art 9)** beantragt werden, § 150 Abs. 5 GewO. Diese **Ausnahmeregelung** erstreckt sich abschließend auf Auskünfte

- für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- für die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sowie
- für die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 GewO.

Bei allen anderen Verwendungszwecken ist die Übersendung der Auskunft nur an den Antragsteller möglich.

Die Übersendung der erstellten Auskunft erfolgt grundsätzlich **ausschließlich** auf dem **Postwege**. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich.

Die Bearbeitungszeit für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister hängt von der beantragten Beleg-Art ab: Sie beträgt bei Auskünften **an den Antragsteller (Beleg-Art 1)** regelmäßig **weniger als eine Woche**. Die Bearbeitungszeit von Auskünften **zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art 9)** beträgt ca. **zwei Wochen**. Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitungszeit mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Gewerbezentralregister beginnt. Dieser relativ kurze Bearbeitungszeitraum setzt jedoch voraus, dass die Anträge auf Auskunft durch die aufnehmenden Behörden dem Gewerbezentralregister unverzüglich übermittelt werden. Aus Gründen, die durch das Gewerbezentralregister nicht beeinflusst werden können, insbesondere bedingt durch eine verspätete Absendung des Auskunftsantrags oder eine längere Dauer der postalischen Übermittlung, kann der Zeitraum zwischen Antragstellung bei der zuständigen Behörde, Erteilung der Auskunft durch das Gewerbezentralregister und Eingang der Auskunft beim Empfänger länger ausfallen.

Eilbedürftige Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Bei besonders eilbedürftigen Anträgen besteht für die Melde- oder Gewerbebehörde die Möglichkeit, den Antrag per Telefax unter der Faxnummer +49 228 410-5050 zu übermitteln. Für Rückfragen stehen Ihnen Ansprechpersonen unter der Sammelrufnummer +49 228 99 410-6802 zur Verfügung.

Es besteht ebenfalls in besonders eiligen Fällen die Möglichkeit, sich unter Vorlage des bei der Melde- oder Gewerbebehörde ausgefertigten Originalantrags die **Auskunft** aus dem Gewerbezentralregister für Privatpersonen oder für juristische Personen und Personenvereinigungen **direkt vom Besucherservice des Bundesamts für Justiz vor Ort erteilen zu lassen**. Hierfür müssen Sie sich beim Besucherservice durch ein gültiges Personaldokument ausweisen. Möchten Sie sich die Auskunft als gesetzlicher Vertreter ausstellen lassen und vor Ort abholen, müssen Sie Ihre Vertretungsbefugnis durch einen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregistrauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts nachweisen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt und Ihnen ausgehändigt. Die Anschrift Besucherservices des Bundesamts für Justiz lautet:

Bundesamt für Justiz
– Besucherservice –
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Öffnungszeiten:

Der Besucherservice des Bundesamts für Justiz ist montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer deutschen Behörde wird der betreffenden Behörde durch das Bundesamt für Justiz unmittelbar übersandt und kann nicht beim Besucherdienst abgeholt werden.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.